

## BEKANNTMACHUNG

### Widerspruch der Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen, andere Träger v. Wahlvorschlägen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Antrag hierfür erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Bad Wörishofen.

Der Widerspruch (Übermittlungssperre) kann aber auch online unter:  
<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/badwoerishofen> eingerichtet werden.

Ortsüblich bekanntgemacht:  
Anschlag d. d. Amtstafel  
Am:

Durch:

Abgenommen,  
am:  
durch:

Stadt Bad Wörishofen,

Bürgerbüro  
Gez. Miesl